

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 8/10 S

L 9 KR 233/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 166 KR 1227/10 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Beschwerdeführerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Prof. Dr. H. P.
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
2. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Antragstellerin hat mit einem selbst verfassten Schreiben vom 13.9.2010 "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss vom 2.9.2010 im Verfahren L 9 KR 233/10 B ER" eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Prof. Dr. P. beantragt. Mit dem Beschluss vom 2.9.2010 hatte das LSG die Beschwerden der Antragstellerin und der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des SG Berlin vom 9.7.2010 - S 166 KR 1227/10 ER - als unzulässig zurückgewiesen, durch den im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die rund um die Uhr erforderliche Behandlungspflege der Antragstellerin für die Zeit bis zum 30.9.2010 als Sachleistung angeordnet, der zusätzliche Antrag auf Gewährung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets aber abgelehnt worden war.

II

- 2 PKH konnte nicht bewilligt werden, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Der angefochtene Beschluss des LSG stellt eine abschließende Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dar und ist deshalb gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Das von der Antragstellerin genannte Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde ist nur gegen die Hauptsache selbst betreffende Berufungsentscheidungen der Landessozialgerichte statthaft. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde war demgemäß ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

